

Antrag und Beleuchtender Bericht an die
Stimmberechtigten für die
Gemeindeurnenabstimmung
vom Sonntag, 24. November 2013





Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Meilemerinnen und Meilemer

Am 24. November 2013 entscheiden Sie an der Urne über eine neue Verordnung der Gemeinde Meilen betreffend die familien- und schulergänzende Betreuung.

Mit dem Verein «FEE – Familienergänzende Einrichtungen für Kinder» besteht in Meilen bereits seit 15 Jahren eine ebenso bewährte wie beliebte Organisation, die im Bereich der Vorschulbetreuung und der schulergänzenden Betreuung tätig ist. Der Bedarf an diesen Angeboten steigt stetig – einerseits, weil es in Meilen erfreulicherweise immer mehr Kinder gibt und andererseits, weil immer mehr Eltern Erleichterungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf suchen. Um der wachsenden Nachfrage nachkommen zu können, baut der Verein FEE sein Angebot an Plätzen in Kinderkrippen, in Tagesfamilien und vor allem in den Schülerclubs mit den Mittagstischen kontinuierlich aus. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzenden Einrichtungen seit jeher finanziell und mit dem Bereitstellen von Räumlichkeiten. Inzwischen hat der Kanton die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes schulergänzendes Betreuungsangebot anzubieten und ab 2015 zudem für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulalter zu sorgen und sich an dessen Kosten zu beteiligen.

Der Gemeinderat Meilen möchte diese Aufgabe auch künftig an geeignete Institutionen delegieren. Er hat die Absicht, mit dem Verein FEE den bereits bestehenden Leistungsauftrag zu erneuern und ihn gleichzeitig auf das veränderte kantonale Gesetz anzupassen. Familien, welche die Betreuungskosten finanziell nicht allein tragen können, sollen auch weiterhin von Rabatten profitieren können. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind deshalb eingeladen, der vorliegenden Verordnung zuzustimmen. Der Gemeinderat wird in der Folge die Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Gemeindebeitrag an die Betreuungseinrichtungen wird jährlich im Rahmen des Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Ich bin überzeugt, dass Meilen nicht zuletzt dank dem hochstehenden Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung als bevorzugte Wohngemeinde gilt. Für die Qualität der Einrichtungen bietet der Verein FEE Garantie, wie sein Leitbild aufzeigt:

Der positive Blick auf das Kind – Menschenbild

Wir begleiten die Kinder ein Stück auf ihrem Lebensweg. Wir unterstützen sie, selbstständige, umsichtige und lebensfrohe Persönlichkeiten zu werden.

Zusammenleben im Alltag

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich gross und klein wohlfühlt.

Elternzusammenarbeit

Die Zusammenarbeit setzt das Wohl des Kindes ins Zentrum. Die Betreuungspersonen verstehen sich als Erziehungspartner. Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für das Kind.

Betreuungsort

Unsere Einrichtungen und Ausstattungen vermitteln Geborgenheit.

Betreuungspersonen

Wir sind selbstständige, fachlich und menschlich kompetente Mitarbeiterinnen und sind uns unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst. Als Betreuungspersonen bauen wir transparente und verlässliche Beziehungen zu den Kindern auf.

Ich lade Sie, liebe Meilemerinnen und Meilemer, ein, von Ihren demokratischen Rechten Gebrauch zu machen und mit Ihrer Stimme die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten. Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen ein JA.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller
Gemeindepräsident



Der Gemeinderat hat auf

Sonntag, 24. November 2013

die Gemeindeurnenabstimmung über folgendes Geschäft angesetzt:

Familien- und schulergänzende Betreuung:

- Ermächtigung des Gemeinderats, zur Erfüllung des Versorgungsauftrags in der familien- und schulergänzenden Betreuung mit geeigneten Anbietern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen oder subsidiär gemeindeeigene Angebote zu schaffen;
- Genehmigung der Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung;
- Kenntnisnahme der in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung;
- Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredits;
- Aufhebung der bisherigen Erlasse.

Aktenauflage

Der Antrag des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegt den Stimmberechtigten im Provisorium DOP (Zentrale Dienste, 1. Stock rechts) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Haushalten zugestellt. Zudem können die Berichtstexte im Internet auf www.meilen.ch (Politik – Abstimmungen/Wahlen – 24. November 2013) heruntergeladen oder unter Tel. 044 925 92 54 oder per E-Mail an praesidiales@meilen.ch bestellt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist am Ende des Beleuchtenden Berichts abgedruckt.

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen.



Familien- und schulergänzende Betreuung:

- Ermächtigung des Gemeinderats, zur Erfüllung des Versorgungsauftrags in der familien- und schulergänzenden Betreuung mit geeigneten Anbietern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen oder subsidiär gemeindeeigene Angebote zu schaffen;**
- Genehmigung der Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung;**
- Kenntnisnahme der in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung;**
- Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredits;**
- Aufhebung der bisherigen Erlasse.**

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Erfüllung des Versorgungsauftrags gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sowie gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit geeigneten Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen oder subsidiär gemeindeeigene Angebote zu schaffen. Dabei sind die folgenden Eckwerte zu berücksichtigen:
 - a) Die Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
 - b) Für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Beratung, Information, Vermittlung, Bewirtschaftung der Beitragsverordnung usw.) werden maximal 75 % der Kosten für Geschäftsführung und Administration der dafür beauftragten Institution übernommen.
 - c) Der Kostendeckungsgrad der Betreuungstarife beträgt im Minimum
 - 70 % bei der schulergänzenden Betreuung (Schülerclubs, Horte, Mittagstische);
 - 80 % bei Tagesfamilien;
 - 90 % bei der Betreuung im Vorschulalter (Kinderkrippen).
2. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung, welche die individuellen Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten regelt, wird genehmigt. Der Gemeinderat bestimmt den Termin der Inkraftsetzung.
3. Die in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung werden zur Kenntnis genommen.
4. Für die familien- und schulergänzende Betreuung wird ein wiederkehrender, alljährlich durch die Budget-Gemeindeversammlung neu festzusetzender Kredit bewilligt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Teilkredit für Beiträge an Institutionen zur Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags (zurzeit Verein FEE und Mittagsbetreuung Oberstufe), namentlich
 - unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung gemäss Antragsziffer 1 a;
 - Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäss Antragsziffer 1 b;
 - allgemeine Tarifsубventionen gemäss Antragsziffer 1 c.
 - b) Teilkredit für individuelle Tarifsубventionen für Meilemer Familien gemäss der Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung gemäss Antragsziffer 2.
5. Der Urnenbeschluss vom 28. September 1997 betreffend einer wiederkehrenden, alljährlich neu festzusetzenden Defizitgarantie an den in Gründung begriffenen Verein Familienergänzende Einrichtungen Meilen (Verein FEE) sowie der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2003 betreffend Aufbau und Betrieb von vier Schülerclubs durch den Verein FEE, Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Gemeinde- und Defizitbeiträge um insgesamt netto Fr. 320'000.–, werden aufgehoben.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Gemeinde Meilen unterstützt seit vielen Jahren den Aufbau bedarfsgerechter familien- und schulergänzender Betreuungsstrukturen. Diese sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sowie die Integration der Kinder fördern. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit dem im Jahr 1997 gegründeten Verein Familienergänzende Einrichtungen Meilen (Verein FEE) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Im Verlauf der letzten 15 Jahre wurde ein umfassendes familien- und schulergänzendes Betreuungs-



angebot aufgebaut. Der Verein FEE deckt heute den grössten Teil der schulergänzenden Betreuung ab; die Mittagsbetreuung an der Oberstufe wird durch die Schule organisiert. Auch im Bereich der Vorschulbetreuung ist der Verein FEE ein bedeutender Anbieter. Die Gemeinde unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung finanziell, einerseits mit individuellen Tarifsубventionen an Familien und andererseits mit Beiträgen an den Verein FEE zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags.

Sowohl das Versorgungs- als auch das Finanzierungskonzept haben sich aus Sicht der Gemeinde und der Schule bewährt. Aufgrund der Bedarfsentwicklung genügt aber der in den Jahren 1997 und 2003 von den Stimmberechtigten genehmigte Kreditrahmen nicht mehr und ist neu zu beschliessen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden mit dem neuen kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz ab dem Jahr 2015 auch einen Versorgungs- und Finanzierungsauftrag bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter haben und dies eine Gleichbehandlung aller Meilemer Familien bei der individuellen Tarifsубventionierung erfordert.

Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags wird der Gemeinderat ermächtigt, weiterhin mit dem Verein FEE, bei Bedarf aber auch mit anderen Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Für den Versorgungsauftrag soll der Verein FEE im bisherigen Rahmen finanzielle Beiträge erhalten. Eigene Angebote führt die Gemeinde auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen.

Familien, welche die Betreuungskosten infolge ihrer finanziellen Verhältnisse nicht alleine tragen können, erhalten weiterhin individuelle Tarifsубventionen in der Form von Rabatten auf den Betreuungstarifen. Sie waren bisher im Beitragsreglement des Gemeinderats geregelt und werden neu, im Wesentlichen mit den gleichen Bestimmungen, in einer Beitragsverordnung verankert. Die wichtigste Änderung bildet der erweiterte Kreis der Anspruchsberechtigten. Neu sollen auch Meilemer Familien anspruchsberechtigt sein, die ihre Kinder durch andere Einrichtungen als den Verein FEE betreuen lassen. Die Stimmberechtigten beschliessen eine Kreditvariante, mit der auf Veränderungen flexibel reagiert werden kann, die aber den Verantwortlichen verbindliche Vorgaben für ein wirtschaftliches Handeln setzt. Der Gemeindebeitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung wird jährlich im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.

1. Entwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde

Die zunehmende Vielfalt von Familienstrukturen, das wachsende Bedürfnis von Eltern, Beruf und Familie in Einklang zu bringen sowie die Entwicklung der Kinderzahlen führten auch in Meilen zu einer stetig steigenden Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsdiensten. Bereits Mitte der Achtzigerjahre richtete die damalige Schulgemeinde einen Kinderhort ein, nachdem die Stimmberechtigten eine entsprechende kommunale Initiative angenommen hatten. Im Jahr 1986 wurde der Verein Tagesmütter und im Jahr 1993 der Verein Kinder-Mittagstisch gegründet. Alle Einrichtungen wurden von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt. Auf Initiative der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde schlossen sich die verschiedenen Betreuungsanbieter im Jahr 1997 zum Verein Familienergänzende Einrichtungen Meilen (Verein FEE) zusammen.

Um der wachsenden Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung zu begegnen, bewilligten die Stimmberechtigten im Jahr 1997 an der Urne eine jährlich neu festzusetzende Defizitgarantie von Fr. 310'000.– für den damals in Gründung begriffenen Verein FEE.

Nebst der Nachfrage nach Betreuungsdiensten für Kinder im Vorschulalter wuchs vor allem diejenige für Kinder im schulpflichtigen Alter. Eine Arbeitsgruppe entwickelte das Projekt Schülerclub, was im Jahr 2003 zur Zustimmung der Gemeindeversammlung führte, an den Schulstandorten Allmend, Feldmeilen und Obermeilen (damals auch Dorfmeilen) Betreuungsangebote rund um den Schulbetrieb zu schaffen. Mit dem gleichen Beschluss wurden die Gemeinde- und Defizitbeiträge für den Verein FEE um Fr. 320'000.– aufgestockt.

Heute arbeiten die Gemeinde und der Verein FEE auf der Basis einer Leistungsvereinbarung zusammen. Der Verein FEE ist beauftragt, ein bedarfsgerechtes und kostengünstiges familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot für Kinder ab drei Monaten bis zwölf Jahren sicherzustellen. Der Verein übernimmt die Information, Beratung und Vermittlung von Angeboten, die Bewirtschaftung des Beitragsreglements des Gemeinderats und sorgt für eine angemessene Qualitätssicherung. Die flexiblen organisatorischen Strukturen, die umfassenden Dienstleistungen aus einer Hand sowie die enge und gute Zusammenarbeit zwischen Verein, Gemeinde und Schule haben sich sehr bewährt und gelten heute noch als vorbildlich. Sie bringen auch für die Familien mit Betreuungsbedarf und die Mitarbeitenden des Vereins grosse Vorteile. Auf diesem soliden Weg ist fortzufahren.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Dienstleistungen und des Gemeindebeitrags für familien- und schulergänzende Betreuung durch bzw. an den Verein FEE.



Entwicklung der Dienstleistungen und des Gemeindebeitrags für familien- und schulergänzende Betreuung durch den Verein FEE

	1998	2003	2012
Krippenplätze	7	35	40
Anzahl Betreuungsplätze pro Tag Schülerclub, Hort Mittagstisch	8	9 55	122 126
Tagesfamilien	18	28	24
Anzahl Mitarbeitende	28	80	110
Anzahl betreute Kinder Anzahl Familien	126	300 230	674 480
Betreuungsstunden pro Jahr		162'000	276'362
Umsatz		Fr. 1'020'000.–	Fr. 3'480'000.–
Gemeindebeitrag in Prozent des Umsatzes	Fr. 310'000.–	Fr. 610'000.– 60 %	Fr. 1'057'000.– 30 %

Der Verein FEE deckt heute den grössten Teil der schulergänzenden Betreuung ab; die Mittagsbetreuung an der Oberstufe wird durch die Schule organisiert. Auch im Bereich der Vorschulbetreuung ist der Verein FEE ein bedeutender Anbieter. Zusätzlich gibt es weitere private Anbieter wie beispielsweise das Kindertraum-Haus auf der Hohenegg mit 58 Plätzen, die zu rund 75 % von Meilemer Familien genutzt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 27 des kantonalen Volksschulgesetzes und § 27 der kantonalen Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebot während der Schulzeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht nicht. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Ab dem 1. Januar 2015 sind die Gemeinden gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes zudem verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulalter zu sorgen und sich an den Kosten zu beteiligen. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

3. Warum eine neue Vorlage für die familien- und schulergänzende Betreuung?

Die bisherige Lösung, wie in der Gemeinde die familien- und schulergänzende Betreuung organisiert und von der öffentlichen Hand unterstützt wird, hat sich sehr gut bewährt und soll grundsätzlich weitergeführt werden. Die folgenden Gründe erfordern jedoch eine Anpassung der Rechtsgrundlage:

a) *Veränderte gesetzliche Grundlagen*

Zum Zeitpunkt des Erlasses der bisherigen Gemeindebeschlüsse zur familien- und schulergänzenden Betreuung bestanden keine übergeordneten gesetzlichen Verpflichtungen. Heute haben die Gemeinden einen Versorgungsauftrag im Bereich der schulergänzenden Betreuung und ab dem 1. Januar 2015 auch einen Versorgungs- und Finanzierungsauftrag für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulalter.

b) *Erfüllung des Versorgungsauftrags*

Der gesetzliche Versorgungsauftrag wird heute durch den Verein FEE im Auftrag der Gemeinde sichergestellt. Der Verein FEE soll auch zukünftig als Hauptversorger für die Gemeinde wirken. Dennoch kann es zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags nötig oder sinnvoll sein, Leistungsvereinbarungen mit weiteren privaten Anbietern abzuschliessen oder gemeindeeigene Angebote bereitzustellen. Diese Vorlage soll den Gemeinderat dazu ermächtigen und gleichzeitig klare finanzielle Rahmenbedingungen für die Versorgung festlegen.

c) *Grundsätze für individuelle Tarifsубventionen in der Beitragsverordnung festlegen*

Gestützt auf die gültigen Kreditbeschlüsse hat der Gemeinderat ein Beitragsreglement erlassen, das die individuelle finanzielle Unterstützung von Familien regelt. Anspruchsberechtigte Familien, die ihre Kinder beim Verein FEE betreuen lassen, erhalten Rabatte auf den Betreuungstarifen. Die Höhe der Rabatte bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr vertretbar, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Kunden des Vereins FEE zu beschränken. Individuelle Tarifsубventionen sollen künftig allen

Meilemer Familien gewährt werden, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Das bisherige, bewährte Rabattsystem soll beibehalten werden; die Grundzüge werden aber neu auf Verordnungsstufe geregelt und sind durch die Stimmberechtigten zu genehmigen.

d) *Bisheriger Kreditrahmen bald nicht mehr ausreichend*

Die beiden Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 28. September 1997 und vom 16. Juni 2003 erlauben einen maximalen Kreditrahmen von rund Fr. 1'130'000.–. Darin sind der Voranschlagsbeschluss von Fr. 710'000.– der Budget-Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002, die Indexierung der Kreditbeträge bis im Jahr 2012 sowie die zusätzliche Ausgabenkompetenz des Gemeinderats für wiederkehrende Kredite von jährlich Fr. 50'000.– eingeschlossen. Angesichts der noch immer steigenden Nachfrage nach Betreuungsdienstleistungen sowie der angestrebten Gleichbehandlung von Meilemer Familien bei den individuellen Tarifsубventionen ist es absehbar, dass der genehmigte Kreditrahmen künftig nicht ausreichen wird, um den Versorgungs- und Finanzierungsauftrag wie geplant zu erfüllen. Gemäss Art. 46 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– die Urne zuständig. Der Kreditbeschluss soll so ausgestaltet werden, dass auf veränderte Bedürfnisse flexibel reagiert werden kann und der Einfluss der Stimmberechtigten auf die finanzielle Entwicklung dennoch gewahrt bleibt.

Ziele der familien- und schulergänzenden Betreuung in Meilen

Es ist unbestritten, dass familien- und schulergänzende Betreuungsstrukturen notwendig sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen und die Integration ausländischer Familien zu fördern. Die Gemeinde hat sich für ein bedarfsgerechtes, qualitativ gutes und möglichst wirtschaftliches familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot eingesetzt und sich an dessen Finanzierung beteiligt, lange bevor ein gesetzlicher Auftrag bestand. Gemeinderat und Schulpflege sind bestrebt, die familien- und schulergänzende Betreuung in Meilen weiterzuentwickeln und das Betreuungsangebot auf die folgenden Ziele auszurichten:

1. Bedarfsgerechte Angebote

Es sollen alle Familien einen Betreuungsplatz finden, die bereit sind, dafür den zumutbaren Elternbeitrag zu bezahlen. Den Bedürfnissen der Kinder ist Rechnung zu tragen. Diese sollen sich sicher und wohl fühlen und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden. Die vorschul- und schulergänzende Betreuung wirkt

integrativ. Sie soll möglichst viele Bedürfnisse abdecken, kann aber keine sonderpädagogische Einrichtung ersetzen.

2. Qualitativ einwandfreie Betreuung

Die massgebenden übergeordneten Anforderungen an den Betrieb von Betreuungsangeboten (Krippen-, Hortrichtlinien, Pflegekinderverordnung usw.) werden im Sinne von Minimalstandards eingehalten.

3. Zweckmässige Organisation der Betreuungsdienste

Betreuung im Vorschulalter, schulergänzende Betreuung sowie der Schulbetrieb haben immer mehr Schnittstellen. Die Organisation eines möglichst grossen Teils der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote unter dem Dach einer privaten Trägerschaft wird deshalb weiterhin angestrebt. Die Zusammenarbeit mit weiteren privaten oder öffentlichen Angeboten ist konstruktiv und vernetzend.

4. Wirtschaftlicher Betrieb

Die Betreuungsangebote sind betriebswirtschaftlich sinnvoll auszugestalten, damit ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht wird. Die Versorgungskapazitäten der gemeindeeigenen Angebote sind auf einen mittel- bis langfristigen Mittelwert auszurichten. Bei Nachfragespitzen werden die Betroffenen bei der Suche nach individuellen Lösungen unterstützt. Die Angebote müssen für Eltern und für die Gemeinde bezahlbar sein.

5. Angemessene finanzielle Beteiligungen

Die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote sollen allen Meilemer Familien, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation, offen stehen. Die Kosten sind primär von den Nutzern zu tragen; Familien, welche die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine finanzieren können, werden von der Gemeinde mit individuellen Tarifsубventionen unterstützt.

Die Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zur Sicherung einer sozialen Durchmischung oder der Erhaltung der Standortattraktivität können auch allgemeine Tarifsубventionen gewährt werden.

4. Künftige Umsetzung des Versorgungsauftrags

Die Nachfrage nach familien- und schulergänzender Betreuung wird auch in den nächsten Jahren zunehmen, ebenso die Schnittstellen zwischen Schule und Betreuung. Mit der integrativen schulischen Förderung

ist zudem damit zu rechnen, dass die Schule weiterhin und vermehrt Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen haben wird, die auch eine schulergänzende Betreuung benötigen.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein FEE als der hauptversorgenden Einrichtung für familien- und schulergänzende Betreuung hat sich aus Sicht der Gemeinde, der Schule und der Familien bestens bewährt. Zudem ist so sichergestellt, dass der Versorgungsauftrag auch bei Betreuungsverhältnissen erfüllt wird, die besondere pädagogische Anforderungen stellen. Der Verein FEE soll deshalb auch in Zukunft der bevorzugte Partner der Gemeinde bei der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags sein. Ferner soll dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt werden, zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags mit weiteren Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Dies kann vor allem im Bereich der Vorschulbetreuung eine sinnvolle Alternative zum Ausbau des Angebots familienergänzender Einrichtungen sein. Eigene Angebote soll die Gemeinde auch in Zukunft nur ausnahmsweise führen, wie beispielsweise die Mittagsbetreuung an der Oberstufe.

5. Finanzierungskonzept

Gestützt auf die bisher geltenden Kreditbeschlüsse hat die Gemeinde im Jahr 2012 rund 1,060 Mio. Franken an die familien- und schulergänzende Betreuung bzw. den Verein FEE ausgerichtet. Zusätzlich wurden von der Schule die Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung (Schülerclubs und Mittagsbetreuung Oberstufe) unentgeltlich zur Verfügung gestellt sowie ein Beitrag in der Höhe von Fr. 40'000.– an die Mittagsbetreuung der Oberstufe geleistet.

Der Gemeindebeitrag von 1,060 Mio. Franken an den Verein FEE verteilte sich im Jahr 2012 wie folgt:

- 35 % für individuelle Tarifsубventionen gemäss Beitragsreglement der Gemeinde.
Im Jahr 2012 erhielten 118 Familien aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen 5 % und 80 % Rabatt auf den Maximaltarifen des Vereins FEE.
- 48 % für allgemeine Tarifsубventionen.
Die Maximaltarife des Vereins FEE deckten im Jahr 2012 bei den Kinderkrippen zwischen 85 % und 95 % der Kosten. Bei den Schülerclubs lag der Kostendeckungsgrad zwischen 79 % und 87 %, bei den Tagesfamilien bei 83 %. 76 % der Familien bezahlten im Jahr 2012 den Maximaltarif.
- 17 % für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.
Der Verein FEE übernimmt verschiedene Aufgaben, die nicht mit den Betreuungsdiensten im engeren Sinn zusammenhängen, sondern den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde generell zugutekommen und die sonst von der Gemeindeverwaltung oder der Schule geleistet werden müssten:

Information, Beratung, Vermittlung, Koordination, Bewirtschaftung der Beitragsverordnung. Für diese Leistungen übernahm die Gemeinde im Jahr 2012 75 % der Kosten für die Geschäftsstelle des Vereins FEE.

Auch das Finanzierungskonzept hat sich aus Sicht der Gemeinde, der Schule und des Vereins FEE bewährt. Es soll weitergeführt und an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Auch künftig sollen folgende Gemeindebeiträge ausgerichtet werden:

a) *Individuelle Tarifsубventionen an Familien gemäss kommunaler Beitragsverordnung*

Um den Besuch der familien- und schulergänzenden Betreuung allen Kindern, ungeachtet der finanziellen Situation ihrer jeweiligen Familien, zu ermöglichen, hat der Gemeinderat im Jahr 2002 (revidiert per 1.1.2009) ein Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung erlassen. Es regelt die individuellen Tarifsубventionen, das heisst die Rabatte, welche die Gemeinde den Anspruchsberechtigten auf den Betreuungstarifen des Vereins FEE gewährt bzw. finanziert. Rabattberechtigt sind Familien, deren anrechenbares Einkommen nicht mehr als Fr. 140'000.– und deren Vermögen nicht mehr als Fr. 300'000.– beträgt. Die Rabatthöhe richtet sich nach dem anrechenbaren Haushaltseinkommen sowie der Haushaltsgrösse, das heisst der Anzahl Personen, die von diesem Haushaltseinkommen leben müssen.

Das Rabattsystem hat sich in der Praxis bewährt. Es ist verständlich konzipiert und administrativ einfach zu handhaben. Zudem kann es problemlos auf unterschiedliche Betreuungsangebote und unabhängig von den Betreuungsinstitutionen angewendet werden. Die Regelungen des bisherigen Beitragsreglements gelten auch heute noch als sozial ausgewogen und sollen daher im Wesentlichen weitergeführt werden.

Künftig sollen aber nicht nur die Kunden des Vereins FEE Rabatte erhalten, sondern alle Meilemer Familien, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Meilen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsverträge sie anerkennt.

Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung bedürfen eines Erlasses durch die Stimmberechtigten. Deshalb wird das Beitragsreglement des Gemeinderats vom 1. Januar 2009 durch eine Beitragsverordnung mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen ersetzt.

Die **Beitragsverordnung** enthält die grundlegenden Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen für individuelle Tarifsубventionen. Sie wird durch die

Stimmberechtigten im Rahmen dieser Vorlage genehmigt und ist später durch Beschluss einer Gemeindeversammlung oder an der Urne änderbar oder aufhebbar. Der Gemeinderat regelt die Inkraftsetzung; diese ist auf das Schuljahr 2014/2015 bzw. den 1. August 2014 vorgesehen.

In den **Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung** sind die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen, insbesondere die Rabatthöhe, die Mindestbeiträge der Familien sowie die Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungsverträgen geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat verabschiedet und können durch diesen jederzeit geändert werden. Dies ist notwendig, um auf veränderte Rahmenbedingungen oder Budgetbeschlüsse der Gemeindeversammlung zeitgerecht reagieren zu können.

b) *Beiträge an Institutionen zur Erfüllung des Versorgungsauftrags*

Institutionen, welche im Auftrag der Gemeinde den gesetzlichen Versorgungsauftrag abdecken, müssen besondere Anforderungen erfüllen. Dies gilt namentlich für den Verein FEE, der bereits heute Hauptversorger der Gemeinde ist und diese Rolle auch künftig übernehmen soll. Der Verein FEE muss sein Angebot nicht nur laufend an die sich ändernden Bedürfnisse und Kapazitäten anpassen, was insbesondere bei der schulergänzenden Betreuung eine beträchtliche Herausforderung darstellt. Er ist zudem auch verpflichtet, grundsätzlich alle Kinder aufzunehmen, die für den Betreuungsbetrieb zumutbar sind. Dazu gehören oft auch Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung muss zudem auf die vielfältigen Anforderungen des Schulbetriebs Rücksicht genommen werden (Stundenpläne, unterrichtsfreie Zeiten, Integration, Schuleinteilungen usw.). Ausserdem erfüllt der Verein FEE mit der Information, Beratung und Vermittlung sowie der Bewirtschaftung des Gemeindebeitragsreglements Aufgaben, die sonst von der Gemeinde- oder Schulverwaltung erbracht werden müssten. Die zusätzlichen Kosten, welche dem Verein FEE durch diesen Versorgungsauftrag entstehen, können nicht den Kunden bzw. den Eltern überwält werden, sondern sind auch in Zukunft von der Gemeinde separat abzugelten.

Gestützt auf die bisherige Praxis gelten für den Gemeindebeitrag die folgenden Eckwerte:

- Die Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Beratung, Information, Vermittlung, Bewirtschaftung der Beitragsverordnung usw.) werden maximal 75 % der Kosten für Geschäfts-

führung und Administration der beauftragten Institution übernommen.

- Die Betreuungstarife (ohne individuelle Subventionen) sind so zu bemessen, dass sie im Minimum die folgenden Anteile der Kosten decken:
 - 70 % bei der schulergänzenden Betreuung (Schülerclubs, Horte, Mittagstische);
 - 80 % bei Tagesfamilien;
 - 90 % bei der Betreuung im Vorschulalter (Kinderkrippen).

Die tieferen Vorgaben zum Kostendeckungsgrad sind bei der schulergänzenden Betreuung dadurch begründet, dass die Rahmenbedingungen des heutigen öffentlichen Schulsystems die schulergänzende Betreuung aufwendig, nicht konstant auslastbar und damit teuer machen (z.B. unterschiedliche Stundenpläne, lange unterrichtsfreie Zeiten im Tages- und Wochenverlauf, Integrative Schulung).

6. Kostenfolgen

Seit dem Inkrafttreten der ersten Kreditvorlage im Jahr 1998 ist die Nachfrage und die Anzahl geleisteter familien- und schulergänzender Betreuungsstunden in der Gemeinde stark gestiegen. Dies wirkte sich auch auf die Gemeindebeiträge aus (1998: Fr. 310'000.–; 2012: Fr. 1'057'000.–). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend noch einige Jahre fortsetzen wird, bevor es zu einer Stabilisierung der Nachfrage kommt. Die längerfristige Entwicklung ist schwierig abzuschätzen. Deshalb ist für die Finanzierung und die kreditrechtliche Regelung eine flexible Lösung anzustreben, mit der auf Veränderungen reagiert werden kann, die aber den verantwortlichen Vollzugsstellen griffige und verbindliche Vorgaben für ein wirtschaftliches Handeln setzt.

Der Gemeindebeitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung wird jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde für das jeweils folgende Jahr verabschiedet. Die Stimmberechtigten haben somit die Gelegenheit, den Kreditantrag jährlich zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen einzubringen. Im Kreditantrag werden die Beiträge an Familien für individuelle Tarifsubventionen gemäss der Beitragsverordnung sowie die Beiträge an Institutionen – namentlich den Verein FEE – für die Erfüllung des Versorgungsauftrags jeweils separat ausgewiesen. Nicht separat ausgewiesen bzw. verrechnet wird die unentgeltliche Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften für die schulergänzende Betreuung. Gemeindeeigene Angebote wie die Mittagsbetreuung für die Oberstufe werden im Rahmen des Schulbudgets brutto budgetiert (Aufwand und Ertrag).

Die konkrete Entwicklung der Nachfrage und damit die Kostenfolgen der Vorlage können derzeit nur geschätzt werden. Die bisherigen Erfahrungen und heutigen Kenntnisse führen zur folgenden Kostenschätzung:

Geschätzte Kostenentwicklung 2013 – 2017

	2013 in Franken	2014 in Franken	2015 in Franken	2016 in Franken	2017 in Franken
Individuelle Tarifssubventionen					
– Kunden Verein FEE	410'000.00	480'000.00	510'000.00	540'000.00	550'000.00
– übrige Meilemer Familien		50'000.00	120'000.00	150'000.00	150'000.00
Beiträge an Institutionen					
– Verein FEE	770'000.00	900'000.00	960'000.00	1'000'000.00	1'020'000.00
– Mittagsbetreuung Oberstufe (netto)	40'000.00	40'000.00	40'000.00	40'000.00	40'000.00
Total Kosten (geschätzt)	1'220'000.00	1'470'000.00	1'630'000.00	1'730'000.00	1'760'000.00

Anmerkungen

- Individuelle Tarifssubventionen
Seitens des Vereins FEE wird davon ausgegangen, dass die individuellen Tarifssubventionen aufgrund der zu erwartenden Bedarfsentwicklung leicht steigen werden. Weiter wird geschätzt, dass mittelfristig rund 20 Familien bzw. 40 Kinder, die nicht vom Verein FEE betreut werden, Anspruch auf Tarifssubventionen gemäss Beitragsverordnung haben werden. Wenn man bei den Berechnungen von einem Betreuungsumfang von 2,5 Tagen pro Kind und einen Durchschnittsrabatt von 25 % auf einem Tagesstarif von Fr. 130.– ausgeht, dann ergeben sich daraus mittelfristig Zusatzkosten für die Gemeinde in der Grössenordnung von rund Fr. 150'000.– pro Jahr.
- Beiträge an Institutionen
Aufgrund der Bedarfs- und Angebotsentwicklung wird von Seiten des Vereins FEE auch bei den institutionellen Beiträgen mit einer leichten Zunahme gerechnet. Hinzu kommen geschätzte Kosten für die Mittagsbetreuung der Oberstufe durch die Schule.

Die Gemeinde leistet bereits heute namhafte Beiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung. Trotzdem muss ihr Engagement im Vergleich zu anderen Zürcher Gemeinden, insbesondere zu denjenigen des rechten Zürichseeufers, als eher bescheiden eingeschätzt werden. Im Kinderbetreuungsindex der Gemeinden des Kantons Zürich 2012 liegt Meilen hinter Zürich, Zumikon, Uetikon am See, Erlenbach, Zollikon, Herrliberg, Küsnacht und anderen Zürcher Gemeinden auf Rang 21. Während im Jahr 2012 die Gemeinden kantonsweit durchschnittlich pro Kind Fr. 1'420.– an Subventionen aufwendeten, waren es in Meilen deren Fr. 855.–.

7. Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege sind davon überzeugt, dass mit dieser Vorlage eine tragfähige Grundlage geschaffen wird, um die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde nachhaltig zum Wohl der Familien und der Gemeinde weiterzuentwickeln.

Hinweis:

Die neue Beitragsverordnung und die geplanten Ausführungsbestimmungen für die familien- und schulergänzende Betreuung sind im Anhang abgedruckt. Alle weiteren Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Meilen (www.meilen.ch; Politik; Abstimmungen/Wahlen; 24. November 2013) aufgeschaltet. Die Unterlagen können zudem während der Aktenaufgabe zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste, Provisorium DOP, 1. Stock, eingesehen und bezogen werden.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Meilen, im Oktober 2013

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindegeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 17. September 2013 behandelt. Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage betreffend Familien- und schulergänzender Betreuung anzunehmen.

Anhang 1: Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung.

Anhang 2: Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung.



Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

An der Urnenabstimmung am 24. November 2013 erlassen
Vom Gemeinderat mit Beschluss vom (Datum) auf den (Datum) in Kraft gesetzt

Die Stimmberechtigten erlassen folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung regelt die individuellen Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Gegenstand und
Geltungsbereich

Sie gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird, und
- b) die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Gemeinde leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberechtigte
Betreuungskosten/
tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.–), richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Grundsatz Elternbeitrag

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und

Massgebendes
Einkommen



deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1 – 5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltgrösse

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Berechnung Gemeinde-/ Elternbeitrag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind fest, die von den Eltern, unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen, zu bezahlen sind.

Mindestbeitrag

Art. 9

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungsgrundlagen

Art. 10

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere
Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Meilen noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 7 bzw. 8 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt automatisch bei Vorliegen einer neuen Steuereinschätzung.

Neuberechnung der
Beiträge



Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag:

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse;
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als Fr. 20'000.– pro Jahr verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder falsche Angaben

Art. 14

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge nach.

Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.– übersteigt.

Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird nach Antragstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16

Der Gemeinderat organisiert den Vollzug und erlässt dazu die Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Beitragsverordnung.

Inkraftsetzung, Änderungen und Aufhebung

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Beitragsreglement der Gemeinde über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2009, erlassen vom Gemeinderat am 2. September 2008, aufgehoben.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom (Datum) auf den (Datum) in Kraft gesetzt

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 24. November 2013 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sicherzustellen.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Meilen.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache).

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 5 und 8).

Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von individuellen Gemeindebeiträgen anerkennen.

Anerkennung von
Betreuungsverträgen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

Der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif beträgt für Betreuungsverträge gemäss Abs. 1:
Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 130.–
- Halbtagesplatz: Fr. 90.–
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.–

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.



Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 90.–
- Halbtagesplatz: Fr. 70.–
- Mittagsbetreuung: Fr. 30.–
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.–

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Tagesfamilien

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Bildung.

Verfahren für Leistungsvereinbarungen und Anerkennung von Betreuungsverträgen

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Bildung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 6

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

Rabatte

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2	3	4	5	6+
- 45'000	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
45'001-50'000	75 %	80 %	80 %	80 %	80 %
50'001-55'000	70 %	75 %	80 %	80 %	80 %
55'001-60'000	65 %	70 %	75 %	80 %	80 %
60'001-65'000	60 %	65 %	70 %	75 %	80 %
65'001-70'000	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %
70'001-75'000	50 %	55 %	60 %	65 %	70 %
75'001-80'000	45 %	50 %	55 %	60 %	65 %
80'001-85'000	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
85'001-90'000	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
90'001-95'000	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
95'001-100'000	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
100'001-105'000	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
105'001-110'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
110'001-115'000	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
115'001-120'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
120'001-125'000	0 %	5 %	10 %	15 %	20 %
125'001-130'000	0 %	0 %	5 %	10 %	15 %
130'001-135'000	0 %	0 %	0 %	5 %	10 %
135'001-140'000	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 140'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %



Art. 7

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Betreuungseinrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 8

Eltern, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall von der Gemeinde anerkannt wurde (Art. 5) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

Verfahren für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung (inklusive Tagesfamilien) ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Art. 9

Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 6, die folgenden Mindestbeiträge pro Tag und Kind verrechnet:

Mindestbeiträge

Krippen:

- Für Ganztagesplätze: Fr. 36.–
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.–

Schulergänzende Tagesstrukturen :

- Für Halbtagesplätze: Fr. 16.–
- Für Mittagstischplätze: Fr. 12.–
- Ferienbetreuung pro Tag und Kind: Fr. 27.–

Tagesfamilien:

- Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens Fr. 12.– pro Tag und Kind

Art. 10

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

Antragsunterlagen

Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 11

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung zur familien- und schulergänzenden Betreuung vom 24. November 2013 auf den (Datum) in Kraft.

Inkrafttreten

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber







Meilener Weihnachtsmarkt

1. Advent, 1. Dezember 2013
13.00–19.00 Uhr

Über 200 Marktstände
und geöffnete Geschäfte

